

# Als Praktikant versichert

An vielen Hoch- und Fachhochschulen ist im Rahmen des Studiums der Nachweis eines Praktikums erforderlich. Während eines Praktikums läuft der TK-Schutz selbstverständlich weiter. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist dabei zu unterscheiden in:

- Zwischenpraktika
- Vor- und Nachpraktika

## Zwischenpraktika

Zwischenpraktika sind in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums. Für diese Praktika besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung ist, dass der Praktikant an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts spielen dabei keine Rolle.

Für Studierende einer ausländischen Hochschule, die ein Praktikum in Deutschland absolvieren, gilt ebenfalls diese Regelung.

## Familienversicherung: Einkommengrenzen beachten

Auch wenn die Beschäftigung nicht zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer führt, kann aufgrund der Höhe des Entgelts eine bisher bestehende Familienversicherung entfallen. Wer regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen von mehr als 365 Euro hat, muss sich selbst versichern: entweder als pflichtversicherter Student oder – zum Beispiel nach Vollendung des 30. Lebensjahres – als freiwilliges Mitglied. Für geringfügig Beschäftigte, die einem so genannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 400 Euro.

## Geld verdienen während Vor- und Nachpraktika

Die genannten Regelungen über die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer gelten nicht, wenn es sich um ein Vor- oder Nachpraktikum gegen Entgelt handelt. Denn in so einem Praktikum sind Sie nicht an einer Hochschule immatrikuliert. Grundsätzlich besteht dann Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Sind diese Praktika jedoch nicht vorgeschrieben, tritt Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nur ein, wenn das Praktikum kein Minijob ist (mehr als 400 Euro monatlich).

## Unentgeltliche Vor- und Nachpraktika

Eine Besonderheit besteht bei unentgeltlichen Vor- und Nachpraktika. In einem solchen Praktikum sind Sie keine kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Es besteht aber aufgrund einer Sondervorschrift für Praktikanten eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Es sei denn, es besteht ein anderer Versicherungsschutz, zum Beispiel im Rahmen der Familienversicherung. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung tragen die Praktikanten selbst. Sie betragen monatlich 63,38 Euro.

Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung: 11,26 Euro (statt 9,98 Euro). Daraus ergibt sich ein monatlicher Gesamtbeitrag von 64,66 Euro.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auch ohne Entgeltzahlung Versicherungspflicht, da Praktikanten auch hier den Status eines zur Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmers haben. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.